



Maßnahmen im Übergang von der Förder-/Mittelschule zum Beruf / in die Berufsschule

1. Jungen Menschen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf stehen an der ersten Schwelle grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Verfügung (“allgemeine Leistungen”)

Bezeichnung	Zielgruppe	Inhalt	Dauer	Angebot von
Aktivierungshilfen für Jüngere (§ 45 SGB III)	benachteiligte Jugendliche mit vielfältigen oder schwerwiegenden Hemmnissen insb. im Bereich Motivation, Schlüsselqualifikationen, soziale Kompetenzen	niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung und Beschäftigung	Bis zu maximal 12 Monate	Agentur für Arbeit (AA), Jobcenter (JC), Berufsschule (BS)
Arbeitsqualifizierungsjahr (AQJ)	Berufsschulpflichtige Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die voraussichtlich einer Ausbildung auch nach Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres nicht gewachsen sind, aber ihr Leben selbstständig bewältigen wollen.	AQJ als Sonderform eines Berufsvorbereitungsjahres: Vorbereitung auf einfache berufliche Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt	In der Regel ein Schuljahr	BS
Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)	Leistungsschwächere Jugendliche ab der Vorabgangsklasse, die Schwierigkeiten haben, den	Individuelle Begleitung und Unterstützung von Schüler/innen im Übergang Schule-Beruf	Ab der Vorabgangsklasse bis zu sechs Monate nach Beginn einer Berufsaus-	AA

	Mittelschulabschluss zu erreichen		bildung, maximal aber 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule.	
Berufsintegrationsjahr (BIJ) und Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr (BIJ/V)	Berufsschulpflichtige Jugendliche, die noch nicht über die nötige Ausbildungsreife verfügen und Sprachförderbedarf aufweisen; Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge	Berufsvorbereitung unter Beteiligung eines Kooperationspartners mit ergänzender Sprachförderung; Vorbereitung auf das BIJ mit Schwerpunkt auf dem Spracherwerb	Ein Schuljahr	BS
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	Jugendliche unter 25 Jahre ohne berufliche Erstausbildung; Jugendliche, die nicht über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen; Jugendliche, deren Ausbildungschancen durch die Förderung erhöht werden; Jugendliche mit komplexem Förderbedarf	Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung;; Vorbereitung auf den Mittelschulabschluss; betriebliche Praktika in angemessenem Umfang möglich	i.d.R. bis zu zehn Monate; bei Jugendlichen mit Behinderung i.d.R. bis zu elf Monate	AA
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/k und BVJ/s)	Berufsschulpflichtige Jugendliche, die noch nicht über die nötige Ausbildungsreife verfügen	Berufsvorbereitung in schulischer Form (BVJ/s) oder unter Beteiligung eines Kooperationspartners (BVJ/k)	Ein Schuljahr	BS
„Chance	Berufsschulpflichtige	Mehrere Beratungsangebote	Ein Schuljahr	BS

Berufsausbildung“	Jugendliche der Jahrgangsstufe 10, die sich in keinem Vollzeitangebot von Schule oder Agentur für Arbeit befinden	während des Schuljahres; nachträgliche Vermittlung in Ausbildung oder Vollzeitangebote der Berufsvorbereitung		
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Zielgruppen für EQ-Maßnahmen sind Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber, die bis zum 30. September keine Ausbildungs-stelle finden konnten sowie junge Menschen, die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind.	Berufsvorbereitende Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für einen anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen eines sozialversicherungs-pflichtigen Langzeitpraktikums.	Maximal zwölf Monate	AA, JC
Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen	Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, schulischen und beruflichen Ausbildung, sozialpädagogisch so zu unterstützen, dass ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und somit ihre soziale Integration gelingen kann; JaS wird insbesondere an Mittel-, Berufs- und Förderschulen geleistet.	Kontinuierliches Angebot	Träger der örtlichen Jugendhilfe

<p>Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz</p>	<p>Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, die sich in keiner Maßnahme der Arbeitsverwaltung (z.B. BvB) befinden und berufsschulpflichtige Jugendliche, die an einer Ausbildung / einem Vollzeitangebot der Berufsschule nicht interessiert sind</p>	<p>Vermittlung einer beruflichen Grundbildung, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Hilfe bei der Ausbildungsplatzsuche</p>	<p>Bis zu drei Jahre</p>	<p>BS</p>
<p>Arbeits- und lebensvorbereitende Klassen (ALV)</p>	<p>Jugendliche mit sozialemotionalen Förderbedarf, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben</p>	<p>ALV als Sonderform des BVJ an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung Stabilisierung der Gesamtpersönlichkeit und Förderung der Befähigung zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses durch Verhaltens- und Sozialtraining, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Erwerb von beruflichen Grundkenntnissen</p>	<p>Ein Schuljahr</p>	<p>BS</p>
<p>Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS)</p>	<p>Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen, insbes. zwischen 15 und 25 Jahren</p>	<p>Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt Angebot von zusätzlichen Ausbildungsplätzen</p>	<p>Projektbezogen</p>	<p>Träger der örtlichen Jugendhilfe</p>

<p>ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)</p>	<p>Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche. Ausbildungssuchende und Auszubildende, bei denen andernfalls der Abbruch der Ausbildung droht. Erweiterung auf die zweite Ausbildung, sofern Abbruch droht und der Abschluss für die dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist</p>	<p>Aufnahme, Fortsetzung und erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ermöglichen; Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, Förderung von Fachpraxis und -theorie, sozialpädagogische Begleitung</p>	<p>Bis nach Abschluß der Ausbildung möglich</p>	<p>AA, JC</p>
<p>Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE)</p>	<p>sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche</p>	<p>Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, zusätzlich sozialpädagogische Begleitung sowie Stützunterricht. Der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr kann angemessen sein.</p>	<p>Maximal für die Ausbildungsdauer; vorheriger Übergang in betriebliche Ausbildung wird angestrebt</p>	<p>AA, JC</p>
<p>Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der Förderschule (MSD)</p>	<p>Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Berufsschulen oder im Hinblick auf einen weiteren Förderbedarf an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung</p>	<p>Diagnostik und Förderung der Schülerinnen und Schüler Beratung der Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler Kordinierung der sonderpädagogischen Förderung; Fortbildungen für Lehrkräfte</p>	<p>Individuell festzulegen</p>	<p>BS</p>

2. Jungen Menschen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf stehen grundsätzlich, wenn bei ihnen durch die Agenturen für Arbeit die Notwendigkeit von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 19 SGB III) anerkannt wurde, zusätzlich zu den “allgemeinen Leistungen” folgende spezifische Fördermöglichkeiten zur Verfügung (“besondere Leistungen”):

Bezeichnung	Zielgruppe	Inhalt	Dauer	Angebot von
Arbeitsassistenz	Menschen mit Behinderung mit erheblichem Unterstützungsbedarf, die zudem schwerbehindert nach § 2 Abs. 2 SGB IX oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind nach § 2 Abs. 3 SGB IX.	Erhalt eines bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses; Abbau von Ausbildungs- und Beschäftigungshürden; Ermöglichung der Aufnahme: - einer Ausbildung - einer Weiterbildung - einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt	individuell	AA
Ausbildung außerhalb von besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen	Menschen mit Behinderung, die wegen ihrer Behinderung zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen, jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung für behinderte Menschen i. S. d. § 35 SGB IX angewiesen sind	Behinderten Jugendlichen soll das Erlangen eines Berufsabschlusses ermöglicht werden.	Für die Dauer der Ausbildung	AA
Ausbildung in besonderen Einrichtungen für	Menschen mit Behinderung, die wegen Art oder Schwere der	Behinderten Jugendlichen soll das Erlangen eines Berufsabschlusses ermöglicht	Für die Dauer der Ausbildung	AA

behinderte Menschen	Behinderung oder zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben auf eine Maßnahme in einer besonderen Einrichtung angewiesen sind	werden.		
Begleitete betriebliche Ausbildung	Menschen mit Behinderung, die wegen ihrer Behinderung zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen, jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung für behinderte Menschen i. S. d. § 35 SGB IX angewiesen sind und betrieblich ausgebildet werden können	Aufnahme, Fortsetzung und erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ermöglichen; Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, Förderung von Fachpraxis und -theorie, sozialpädagogische Begleitung; Realisierung behinderungsspezifischer Unterstützungsbedarfe	Bis nach Abschluß der Ausbildung möglich	AA
Blindentechische Grundausbildung	Menschen mit Behinderung, deren Sehvermögen sich durch Unfall oder Krankheit gravierend verschlechtert hat oder die erblindet sind	Die Blindentechische Grundausbildung vermittelt blindenspezifische Techniken, die den Betroffenen helfen, sich in Beruf und Alltag selbständig und aktiv zurechtzufinden. Ziel der Maßnahme ist es, dass Schüler und Azubis ihre schulische oder berufliche Ausbildung fortführen können	Regelförderdauer zwölf Monate	AA

		oder sich, sofern nötig, neu orientieren (ggf. durch Arbeitserprobungen in verschiedenen Berufsfeldern oder Praktika) können.		
Einschaltung des Integrationsfachdienstes (IFD)	Arbeitsuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit dem Ziel, diesen geeignete Ausbildungs-/Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisse zu sichern und damit die Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu ermöglichen.	Die IFD sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. im Rahmen der beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen beteiligt werden und ein unterstützendes Beratungs- und Betreuungsangebot zur Erlangung bzw. Erhaltung eines Ausbildungs-/Arbeitsplatzes bereitstellen.	Individuell	AA, JC
Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule Beruf“	Schülerinnen und Schüler in der Berufsschulstufe eines Förderzentrums mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses auf dem ersten Arbeitsmarkt; Diagnostik und Orientierungsphase in Jahrgangsstufe 11; (Langzeit-) Praktika in der 12. Jahrgangsstufe und im nachschulischen Jahr; Begleitung	Praktikum (“Unterstützte Beschäftigung”): bis zu 24 Monate (Regelförderdauer)	AA

		durch Integrationsfachdienste		
Unterstützte Beschäftigung	Menschen mit Behinderung mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere auch Schulabgängerinnen und -abgänger mit Behinderung	Individuelle betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Berufsbegleitung	Regelförderdauer 24 Monate	AA